

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines, Schriftform

- 1.1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen und ein ggf. abgeschlossener separater Qualitätssicherungsvertrag zugrunde, auch wenn wir abweichenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Spätestens mit der Absendung der Ware an uns oder der Erbringung der sonstigen Leistung gelten unsere Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer als vorbehaltlos angenommen, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Unsere Bestellungen sind unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.2. Bestätigt der Verkäufer unsere Bestellungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich, so sind wir berechtigt, unsere Bestellungen schriftlich zu widerrufen.

### 3. Preise

- 3.1. Die in unserer Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluss eintretenden Kostenerhöhungen nicht zu unserem Nachteil verändert werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn wir nach der uns vorliegenden aktuellen Preisliste des Lieferanten bestellen.
- 3.2. Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.

### 4. Zahlung und Aufrechnung

- 4.1. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnungen oder Zahlungseinbehalten in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln. Der Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt.
- 4.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und mit der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bei uns eingegangen ist, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Materialtestate, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.3. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.
- 4.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

### 5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen für jede Bestellung und die Umsatzsteuer gesondert anzugeben. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

### 6. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

### 7. Lieferfristen und -termine

- 7.1. Die in unseren Bestellungen genannten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, sobald der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin überschritten ist. Wir sind berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung zu berechnen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 15% des Gesamtauftragswertes beschränkt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe und weitergehender Schadenersatzansprüche.
- 7.2. Teillieferungen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen gestattet.
- 7.3. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung zur Folge haben können, sind wir unverzüglich, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung, zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist unsere Entscheidung einzuholen.
- 7.4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

### 8. Versand und Verpackung

- 8.1. Allen Warensendungen sind Versandpapiere und ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 8.2. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, Art der Verpackung und über das Brutto-, Netto und Taragewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu berichten. Hier gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
  - Die Ausfuhrlisten-Nr. gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
  - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter,
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
  - die statistische Waren-Nr. (HS-Code) seiner Güter.

- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten und Dokumente zu seinen Gütern und deren Bestandteilen vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 8.5. Eine Lieferantenerklärung über den Ursprung der Ware ist uns auf Verlangen auszustellen.

- 8.6. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Lieferanten DDP Görlitz, einschließlich aller sonstigen Kosten gemäß Incoterms 2010.

- 8.7. Alle Verpackungsmaterialien können zu Lasten des Lieferanten an ihn zurückgesandt werden. Alle im Rahmen der Lieferung verwendeten Verpackungen müssen den geltenden Umweltschutz-Recyclingbestimmungen, den sich ergebenden Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Verpackungsordnung sowie der Gefahrstoff- und Gefahrstoffverordnung entsprechen und sind entsprechend zu kennzeichnen.

### 9. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware bei uns bzw. am Bestimmungsort.

### 10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben wie Normen und Unterlagen entspricht. Er wird die Ware vor Versand auf diese Eigenschaften prüfen. Die Ware muss auf jeden Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie insbesondere in DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind.

- 10.2. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen aktuellen nationalen und europäischen Vorschriften über Elektro- und Elektronikbauteile hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Kennzeichnung entsprechen, d. h. insbesondere der RoHS-Richtlinie, der REACH-Verordnung und kundenspezifischen Anforderungen und den zu deren Umsetzung, Ergänzung und Änderung ergangenen Regelungen. Die Liste ist einsehbar unter [www.cis.de](http://www.cis.de) Bereich Download und trägt die Bezeichnung „Verbotsliste.pdf“.

- 10.3. Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir die eingehende Ware innerhalb von zwei Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren durchzuführen und bei Vorliegen von Mängeln die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100 %ig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.

- 10.4. Wir sind berechtigt, für jede Mängelrüge eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 100,- zu berechnen.

- 10.5. Der Lieferant hat für die Lieferungen seiner Lieferanten wie für eigene einzustehen.

- 10.6. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist und der Lieferant für seine Produkte keine längeren Gewährleistungsfristen anbietet, leistet der Lieferant Gewähr für die Dauer von drei Jahren.

### 11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

### 12. Materialbeistellungen

- 12.1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt und für uns zugänglich für lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

- 12.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 12.3 Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine kostenlose Inventur durchzuführen.

### 13. Produkt- und Prozessänderungen

- 13.1 Beabsichtigt der Lieferant, das zu liefernde Produkt, Eigenschaften des Produktes oder Herstellprozesse zu verändern, so hat er dies frühzeitig, spätestens 6 Monate vor Einführung der Änderung in Schriftform an unsere Einkaufsabteilung mitzuteilen, so dass rechtzeitig eine Produkt- oder Prozessüberprüfung durch uns vorgenommen werden kann.

- 13.2 Der Lieferant ist erst dann berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern oder nach den veränderten Herstellprozessen zu produzieren, wenn dies durch uns schriftlich genehmigt wurde.

## Einkaufsbedingungen

### 14. Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen

- 14.1. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.
- 14.2. In Fällen, in denen der Lieferant spezielle Konstruktionen oder Zeichnungen erstellen muss, sind uns diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Fertigung zur Einsicht und Genehmigung einzureichen. Durch Annahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.
- 14.3. Unsere Originale sind nach Erstellung der Lieferantenunterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

### 15. Vertraulichkeit

- 15.1. Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,
- die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
  - die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
  - die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
  - die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.
- 15.2. Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von CiS und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von CiS zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zur Kenntnis zu geben. Die von CiS gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind CiS nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben. CiS kann eine entsprechende Vollständigkeitserklärung verlangen.
- 15.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung an.
- 15.4. Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der ihm zufließenden Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen, auf Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse von CiS keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten, und zwar unabhängig von etwa in Patentgesetzen vorgesehenen Fristen.

### 16. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produzentenhaftung

- 16.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Patente und sonstige Schutzrechte Dritter für die von ihm gelieferten Waren nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns und ggf. unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen.
- 16.2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme auf Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Produzentenhaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

### 17. Verhaltenskodex

- 17.1. Der Auftragnehmer wird den Verhaltenskodex von CiS für Lieferanten (im Folgenden: Verhaltenskodex) erfüllen und die von ihm eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichten. CiS stellt die entsprechende Fassung des Verhaltenskodex auf ihrer Website zum Abruf zur Verfügung ([www.cis.de](http://www.cis.de)). Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen von CiS eine schriftliche Erklärung seiner Geschäftsleitung zur Verfügung stellen, wonach er sämtliche Bestimmungen des Verhaltenskodex einhält. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Beachtung des Verhaltenskodex eine wesentliche Vertragspflicht ist, deren Verfehlung CiS berechtigt, den Vertrag ganz - oder, sofern die Nichtbeachtung eine bestimmte Leistung betrifft, den Einzelvertrag über diese Leistung - fristlos zu kündigen.
- 17.2. CiS behält sich das Recht vor, einen Schadensersatz bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex geltend zu machen.

### 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 18.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Krefeld.
- 18.2. Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Krefeld. Wir können den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 18.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das deutsche Recht.
- 18.4. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf bzw. die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) finden keine Anwendung.
- 18.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird eine Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.

### 19. Personenbezogene Daten

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten mittels elektronischer Datenverarbeitung.